



H a u s h a l t s s a t z u n g

der Stadt Elsfleth
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner 29. Sitzung (2016/2021) im Umlaufverfahren gem. § 182 Absatz 2 Nr. 1 NKomVG im Abstimmungszeitraum 17. – 23.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.368.655,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.269.455,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.987.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.420.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	628.700,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.379.900,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	751.200,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	751.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

751.200,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 323.700,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 430 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Wertgrenzen für erhebliche Investitionen im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO werden wie folgt definiert:

- | | |
|--|--------------|
| - Auszahlungen für bewegliches Sachvermögen: | 100.000,00 € |
| - Auszahlungen für Baumaßnahmen : | 250.000,00 € |

26931 Elsfleth, 24.02.2021

Brigitte Fuchs

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin



II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wesermarsch am 12.05.2021 unter dem Aktenzeichen 30 11 02 - 21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt vom **25. Mai 2021 – 02. Juni 2021** zur Einsichtnahme nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Elsfleth - Zimmer 8 -, Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth öffentlich aus. Aufgrund der Pandemie kann die Einsichtnahme nur durch vorherige Terminvereinbarung, telefonisch unter 04404/504-30 oder per E-Mail: bernhardt@elsfleth.de, erfolgen.

26931 Elsfleth, den 21.05.2021

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin